



AMTSBERICHT DER RECHTSPFLEGEKOMMISSION
FÜR DIE JUSTIZVERWALTUNG
AN DEN KANTONSRAT SCHAFFHAUSEN

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In Nachachtung von Art. 6 Abs. 4 Satz 2 JG¹ unterbreite ich Ihnen die Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung ihren Amtsbericht über die Zeit vom 1. September 2004 bis 31. Dezember 2020. Sie ersucht Sie, den Bericht zu genehmigen und dankt Ihnen für das Vertrauen, das Sie ihr entgegenbringen.

Schaffhausen, 31. Dezember 2020

Mit freundlichen Grüßen

RECHTSPFLEGEKOMMISSION FÜR DIE JUSTIZVERWALTUNG
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

1. Einleitung

Die Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung ist eine Folge der Rechtsweggarantie, die in der neuen Kantonsverfassung verankert worden ist (Art. 17 Abs. 1 KV²). Danach hat – von Ausnahmen abgesehen – jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch ein kantonales Gericht. Das galt zwar schon länger in vielen Verfahren, etwa im Zivil-, im Straf- und im Verwaltungsprozess. Doch fehlte eine Regelung, wenn das Obergericht als erste und damit einzige Instanz zu entscheiden hatte. Den hauptsächlichen Anwendungsfall bilden dessen Personal- und Aufsichtsentscheide. Somit war zu deren Überprüfung eine gerichtliche Behörde zu schaffen. Dies geschah 2004

¹ Justizgesetz vom 9. November 2009 (JG, [SHR 173.200](#)).

² Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (KV, [SHR 101.000](#)). In Kraft seit 1. Januar 2003 (ABI 2002 1974).

durch einen neuen Art. 34a VRG³, der die gesetzliche Grundlage der Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung bildete und am 1. September 2004 in Kraft trat.⁴ Durch die VRG-Revision vom 20. März 2006 wurde die Regelung der Kommission in Art. 37 VRG verschoben und die Zuständigkeit auf die Normenkontrolle ausgedehnt.⁵ Mit dem Erlass des Justizgesetzes gliederte der Gesetzgeber die Rechtsgrundlage der Kommission aus dem VRG aus und übertrug sie in Art. 57 Abs. 2 JG.

Ursprünglich war vorgesehen, die Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung nur bei Bedarf zu wählen.⁶ Im Jahr 2014 änderte der Kantonsrat diese Praxis und besetzte die Kommission am 22. September 2014 für den Rest der Amtsdauer 2013 – 2016⁷ und am 16. Januar 2017 für die Amtsdauer 2017 – 2020.⁸

2. Personelle Zusammensetzung

Die Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung setzte sich seit ihrer Wahl bis Ende der Amtsdauer 2020 personell wie folgt zusammen:

David Werner, Präsident 2014 – 2020

Veronika Heller, Mitglied 2014 – 2016, Ersatzmitglied 2017 – 2020

Andreas Lindenmeyer, Mitglied 2014 – 2016, Ersatzmitglied 2017 – 2018 †

Richard Furrer, Ersatzmitglied 2014 – 2016

Helen Hintermeister, Ersatzmitglied 2014 – 2016

Jürg Uhlmann, Ersatzmitglied 2014 – 2020

Arnold Marti, Mitglied, 2017 – 2020

Werner Oechslin, Mitglied, 2017 – 2020

Kristine Bigler, Gerichtsschreiberin 2020⁹

³ Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, [SHR 172.200](#)). Gesetzestext: [ABI 2004 715](#).

⁴ [ABI 2004 1263](#).

⁵ Vgl. dazu *Dubach/Marti/Spahn*, Verfassung des Kantons Schaffhausen, Kommentar, Schaffhausen 2004, S. 66 f. und 238, sowie die Vorlage des Regierungsrates vom 11. Oktober 2005 [Amtsdruckschrift 05-91], S. 10 zum früheren Art. 37 VRG, welcher dem heutigen Art. 57 Abs. 1 JG entspricht.

⁶ Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat betreffend das Justizgesetz (JG) vom 19. Mai 2009 [Amtsdruckschrift 09-32](#), Ziff. 2.9, S. 15.

⁷ [Protokoll der Sitzung des Kantonsrats vom 22. September 2014](#), Ziff. 1, S. 651 ff.

⁸ [Protokoll der Sitzung des Kantonsrats vom 16. Januar 2017](#), Traktanden 31, 32 und 37, S. 37 f. und S. 40.

⁹ Von der Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung gestützt auf Art. 4 Abs. 3 JG eingesetzt.

3. Tätigkeit

Seit ihrer Entstehung am 1. Januar 2011 wurde die Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung ein einziges Mal angerufen. Im Jahr 2020 ging eine Beschwerde ein, die sich gegen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen und das Obergericht des Kantons Schaffhausen gerichtet hatte. Die Kommission trat auf dieses Rechtsmittel mangels Zuständigkeit nicht ein. Der Fall gab ihr jedoch Gelegenheit zu grundsätzlichen Erwägungen über ihre Zuständigkeit und die Rechtswege in Aufsichtssachen. Da diese für künftige Fälle bedeutsam sein können, wird der Entscheid auf ihrer Unterseite der Homepage des Kantons Schaffhausen auszugsweise und anonymisiert veröffentlicht.¹⁰

¹⁰ Direkter [Link](https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Justiz/Rechtspflegekommission-f-r-die-Justizverwaltung-407120-DE.html). <https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Justiz/Rechtspflegekommission-f-r-die-Justizverwaltung-407120-DE.html>.